

GESETZ
ÜBER DEN DIREKTEN FINANZAUSGLEICH, ÄNDERUNG
ANTRAG VON VRENI WICKY, ZUG, ZUR 2. LESUNG
VOM 9. DEZEMBER 2002

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt Vreni Wicky, Zug, zur 2. Lesung der Änderung des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich folgende Anträge:

§ 8 Bemessungsgrundlage

¹Für die Ermittlung der Finanzierungsbeiträge (§§ 3 und 4), der Bezugsberechtigung (§ 6 Abs. 1) und für die Berechnung der Ausgleichsleistung (§ 7) sind die bereinigten Sollsteuern des vorletzten Steuerjahres (Stand Mitte August) massgebend. Bei der Wohnbevölkerung wird auf den von der Direktion des Innern ermittelten Stand vom 31. Dezember des Vorjahres abgestellt.

²Als Sollsteuerertrag gilt der Ertrag der Gemeinden aus Einkommens- und Vermögenssteuer sowie aus Reingewinn- und Kapitalsteuer beim höchsten Steuerfuss einer beitragspflichtigen Gemeinde.

Begründungen:

zu Abs. 1

Die bisherige Praxis der Berechnungsart wird beibehalten d.h. massgebend ist das Mitte August des laufenden Jahres bereinigte Steuersoll des um zwei Jahre zurückliegenden Steuerjahres ohne Nach- und Strafsteuern. Das Gesetz soll mit dieser Teilrevision keine materiellen Änderungen erfahren. Dazu wäre eine Totalrevision notwendig.

zu Abs. 2

Die bisherige Umrechnung auf Steuerfuss 80 ist durch die Steuerfussreduktion bei den Gemeinden überholt. Die Beiträge der pflichtigen und empfangenden Gemeinden werden auf der Basis von Steuererträgen berechnet, die nicht der Realität entsprechen. Es ist sinnvoll, hier den gleichen Steuerfuss anzuwenden wie er in § 6 Abs. 2 neu festgelegt wird.
